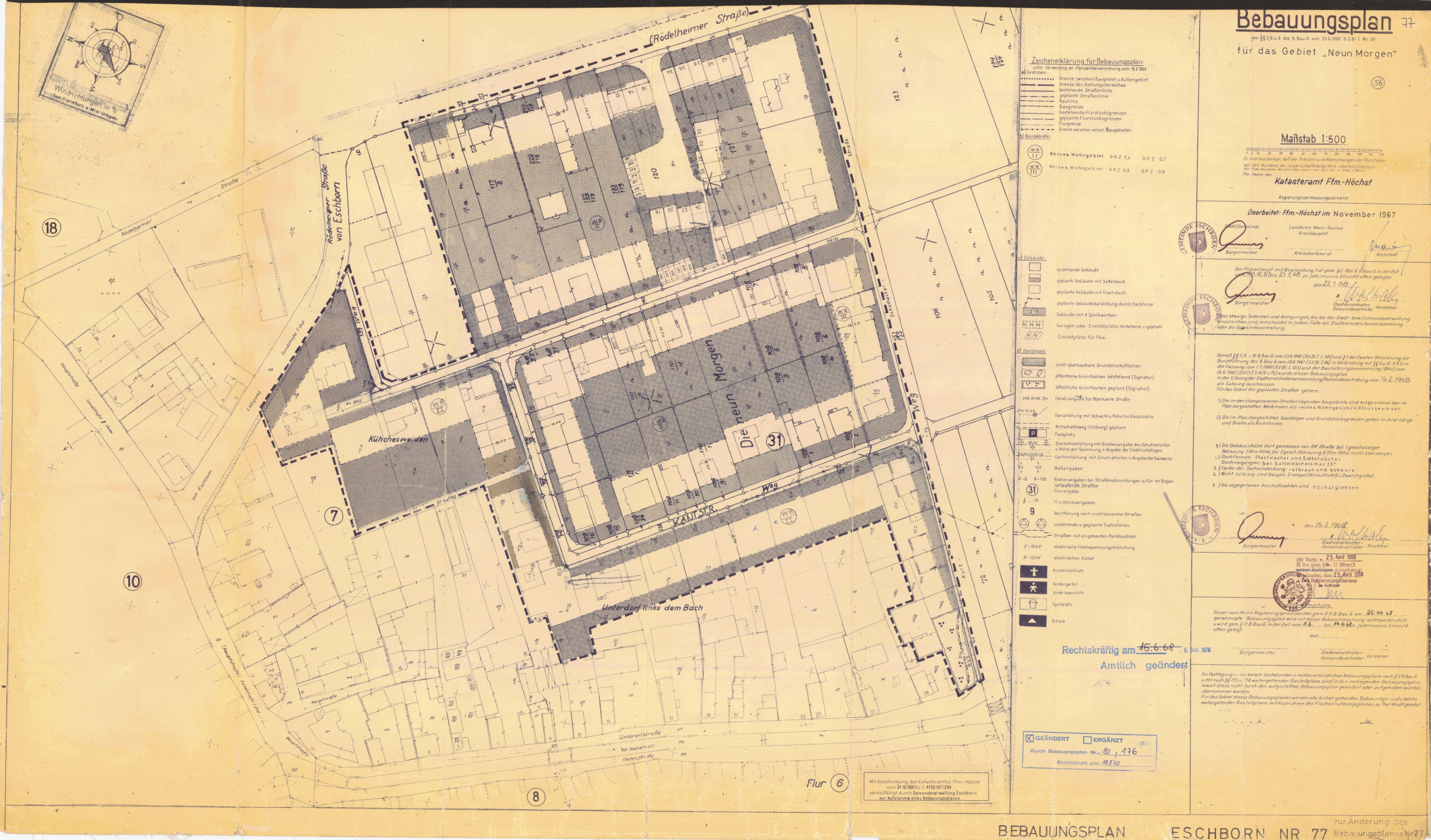

Bebauungsplan 77

gem. §§ 2, 8 u. 9 des B. Bau G. vom 23. 6. 1960 (B.G.Bl. I. Nr. 30)

für das Gebiet „Neun Morgen"

(56)

Zeichenerklärung für Bebauungsplan

unter Verwendung der Planzeichenverordnung vom 18. 2. 1965

a) Grenzen:
- Grenze zwischen Baugebiet u. Außengebiet
- Grenze des Geltungsbereiches
- bestehende Straßenlinie
- geplante Straßenlinie
- Baulinie
- Baugrenze
- bestehende Flurstücksgrenzen
- geplante Flurstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Grenze zwischen versch. Baugebieten

b) Baugebiete:
- (W R II) Reines Wohngebiet GRZ 0,4 GFZ 0,7
- (W R III) Reines Wohngebiet GRZ 0,3 GFZ 0,9

c) Gebäude:
- bestehende Gebäude
- geplante Gebäude mit Satteldach
- geplante Gebäude mit Flachdach
- geplante Gebäudedarstellung durch Dachfirste
- Gebäude mit 4 Stockwerken
- Garagen oder Einstellplätze bestehend u. geplant
- Einstellplätze für Pkw.

d) Sonstiges:
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- öffentliche Grünflächen bestehend (Signatur)
- öffentliche Grünflächen geplant (Signatur)
- 240.31 OK. Str. Höhenangabe für Oberkante Straße
- 239.75 KS. Kanalleitung mit Schacht u. Höhe für Kanalsohle
- Wirtschaftsweg (Feldweg) geplant
- P Parkplatz
- Starkstromleitung mit Breitenangabe des Schutzstreifen u. Höhe der Spannung u. Angabe der Elektrizitätsges.
- Fernmeldekabel Fernmeldeleitung mit Schutzstreifen u. Angabe der Betreiber
- 50 Maßangaben
- R = 8 R = 130 Radienangaben bei Straßenabrundungen u. für im Bogen verlaufende Straßen
- (31) Flurangabe
- 9 Flurstücksangaben
- Bezifferung noch nicht benannter Straßen
- bestehende u. geplante Trafostation
- Straßen mit eingebauten Parkbuchten
- E = 10 kV elektrische Hochspannungsfreileitung
- K = 10 kV elektrisches Kabel
- Kirchenzentrum
- Kindergarten
- Kindertagesstätte
- Spielplatz
- Schule

Maßstab 1:500

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit den Angaben des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Ffm. den neunzehnten Monates des Jahres tausend neunhundert sechzig

Ffm. Höchst, den

Katasteramt Ffm.-Höchst

Regierungsvermessungsdirektor

Bearbeitet: Ffm.-Höchst im November 1967

Stadt/Gemeinde Landkreis Main-Taunus Kreisbauamt

Bürgermeister Kreisoberbaurat Architekt

Der Flurentwurf mit Begründung hat gem. §2 Abs. 6 BBau G in der Zeit vom 30.12.67 bis 21.1.68 zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

den 22.1.68.

Bürgermeister Stadtverordneten-Gemeindevertreter-Vorsteher

Über etwaige Bedenken und Anregungen, die bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung hinzuvorbringen sind, entscheidet in jedem Falle die Stadtverordnetenversammlung oder die Gemeindevertretung.

Gemäß §§ 2, 9 u. 10 B. Bau G. vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) und §1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des B. Bau G. vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit §§ 2 u. 31 HGO in der Fassung vom 17.7.1969 (GVBl. S. 103) und der Baunutzungsverordnung (BNV) vom 26.6.1962 (GGBl. I. S. 429 u. ff.) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung vom 14.2.1968 als Satzung beschlossen.

Für das Gebiet der geplanten Straßen gelten:

1) Die an den übergeordneten Straßen liegenden Baugebiete sind entsprechend den im Plan dargestellten Merkmalen als reines Wohngebiet (WR) zuzuweisen.

2) Die im Plan dargestellten Baukörper und Grundstücksgrenzen gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien.

3) Die Gebäudehöhe darf gemessen von OK Straße bei 1 geschossiger Bebauung 3,90 m Höhe, bei 2 gesch. Bebauung 6,70 m Höhe nicht übersteigen.
4) Dachformen: Flachdächer und Satteldächer
Dachneigungen: bei Satteldächern max. 30°
5) Farbe der Dacheindeckung: rotbraun und schwarz
6) Nicht zulässig sind Gauben, Drempel (Kniestöcke) u. Zwerchgiebel.
7) Die angegebenen Geschoßzahlen sind Höchstgrenzen

den 15.2.1968

Bürgermeister Stadtverordneten-Gemeindevertreter-Vorsteher

Mit Verfg. v. 25. April 1968
III 3 a gem. § 11 BBauG
unter Auflagen genehmigt.
Wiesbaden, den 25. April 1968
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Bekanntmachung.

Dieser vom Herrn Regierungspräsidenten gem. § 11 B. Bau G. am 25.04.68 genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich u. wird gem. § 12 B. Bau G. in der Zeit vom 14.6.68 bis 14.6.68 zu jedermanns Einsicht offen gelegt.

den .....

Bürgermeister Stadtverordneten-Gemeindevertreter-Vorsteher

Die Festlegungen der bereits bestehenden u. rechtsverbindlichen Bebauungspläne nach § 9 B. Bau G. u. deren nach §§ 173 u. 174 weitergeltenden Baufestpläne sind in den vorliegenden Bebauungsplan, soweit diese nicht durch den aufgestellten Bebauungsplan geändert oder aufgehoben wurden, übernommen worden.
Für das Gebiet dieses Bebauungsplanes werden alle bisher geltenden Bebauungs- u. als solche weitergeltenden Baufestpläne mit Ausnahme des Flächennutzungsplanes außer Kraft gesetzt.

Rechtskräftig am ~~15.6.68~~ 8. Sep. 1976

Amtlich geändert

☒ GEÄNDERT ☐ ERGÄNZT
Durch Bebauungsplan Nr. 80, 176
Rechtskraft am: 19.8.70

Mit Genehmigung des Katasteramtes Ffm.-Höchst vom 31.10.1967 Az.: I 4182/67/284 vervielfältigt durch Gemeindeverwaltung Eschborn zur Aufstellung eines Bebauungsplanes.

BEBAUUNGSPLAN ESCHBORN NR 77

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27